

Rechtsverordnungen, die das Schutzgebiet LSG-7143-017 „Secker Weiher – Wiesensee“ betreffen:

Fehlanzeige: Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Secker Weiher –Wiesensee vom 30.04.1980 (RVO-7143-19800430T140000) 2

Fehlanzeige: Rechtsverordnung zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes Secker Weiher –Wiesensee vom 09.02.1986 (RVO-7143-19860209T120000) 3

Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet Secker Weiher – Wiesensee Im Westerwaldkreis vom 13.07.2005..... 4

§ 1 Allgemeines..... 4

§ 2 Größen und Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes 4

§ 3 Schutzzweck 6

§ 4 Sicherstellung des Schutzzweckes 6

§ 5 Ausnahmen 8

§ 6 Freistellungen..... 8

§ 7 Ausgleich und Entschädigung..... 9

§ 8 Ordnungswidrigkeiten..... 9

§ 9 10

**Fehlanzeige: Rechtsverordnung zur Ausweisung
des Landschaftschutzgebietes Secker Weiher –
Wiesensee vom 30.04.1980 (RVO-7143-
19800430T140000)**

Sehr geehrte(r) LANIS-Nutzer/in,

die Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftschutzgebietes Secker
Weiher –Wiesensee vom 30.04.1980 (LSG-7143-017) liegt der Lanis-Zentrale
leider nicht vor (Stand: April 2022).

Müller, Martin
Lanis-Zentrale

**Fehlanzeige: Rechtsverordnung zur Änderung des
Landschaftschutzgebietes Secker Weiher –
Wiesensee vom 09.02.1986 (RVO-7143-
19860209T120000)**

Sehr geehrte(r) LANIS-Nutzer/in,

die Rechtsverordnung zur Änderung des Landschaftschutzgebietes Secker Weiher – Wiesensee vom 09.02.1986 (LSG-7143-017) liegt der Lanis-Zentrale leider nicht vor (Stand: April 2022).

Müller, Martin
Lanis-Zentrale

Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet Secker Weiher – Wiesensee Im Westerwaldkreis vom 13.07.2005

Aufgrund des § 18 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das dritte Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 12.05.2004 (GVBl. S. 275), wird verordnet:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der in § 2 Abs. 2 bezeichnete Landschaftsraum wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Secker Weiher – Wiesensee“.
- (2) Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines bestehenden Bebauungsplanes mit baulicher Nutzung und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Baugesetzbuches sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Das Gleiche gilt für Abbauflächen von Bodenschätzen, für die bei Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung eine behördliche Abbaugenehmigung erteilt war. Der Waldbestand am Schlossberg in Westerbürg ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

§ 2 Größen und Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet, das ca. 38 km² groß ist, umfasst Gebietsteile der Gemarkungen Pottum, Stahlhofen, Winnen, Seck, Irmtraut, Gemünden, Westerbürg, Hergenroth, Willmenrod, Berzhahn, Girkenroth, Weltersbürg, Guckheim, Kölbingen, Kaden, Härtlingen, Elbingen, Mähren und Herschbach (Oww).
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:
Von der Ortsmitte Pottum, Schnittpunkt der Kreisstraße (K) 54/56, entlang der Schulstraße in südöstlicher Richtung (Flur 2, Flurstücke 237/3 u. 189/1), bis zur Abzweigung des Scharenberger Weg (Flur 5, Flurstück 160) in östlicher Richtung. Diesem folgend in Verlängerung des Feldweges (Flur 5, Flurstück 121), weiter entlang dem Feldweg (Flur 5, Flurstück 71 tlw.), in südlicher Richtung der Gemarkungsgrenze zu Hellenhahn-Schellenberg folgend. Entlang dem Feldweg (Gemarkung Hellenhahn-Schellenberg, Flur 49, Flurstück 47), ca. 40 m in nordöstlicher Richtung bis zur Abzweigung des Feldweges (Flur 49, Flurstück 53), dann in südöstlicher Richtung bis zur Abzweigung des Feldweg (Flur 49, Flurstück 42). Danach ca. 10 m in südwestlicher Richtung bis zum Abzweig des Feldweg (Flur 49, Flurstück 54), in südöstlicher Richtung bis zum Eintritt in die Gemarkung Seck. Von dort aus in nordöstlicher Richtung entlang dem Feldweg (Flur 2, Flurstück 27) bis zur K 51. Dieser in südöstlicher Richtung folgend bis zum Abzweig des Feldweg (Flur 5, Flurstück 71/Flur 4, Flurstücke 88 u. 90). Diesem Feldweg in südwestlicher Richtung folgend bis zum Aufstoßen auf den Wesbachweg (Flur 4, Flurstück 94/Flur 5,

Flurstück 65/Flur 17, Flurstück 129/Flur 9, Flurstück 211) und diesem entlang in südöstlicher Richtung bis zur Einmündung auf die Landesstraße (L) 300. Dieser in östlicher Richtung folgend bis zur Abzweigung der K 51. Sodann weiter dem Verlauf der K 51 in südlicher Richtung bis zum Feldweg (Gemarkung Irmtraut, Flur 4, Flurstücke 12 u. 6). Diesem in südwestlicher Richtung folgend bis zur Gemarkungsgrenze Irmtraut/Seck. Dieser in südlicher Richtung folgend bis zum Aufstoßen auf die Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Hessen. Der Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Hessen in südwestlicher Richtung folgend bis zum Weg (Gemarkung Girkenroth, Flur 4, Flurstück 58) Diesem Weg nun in westlicher Richtung folgend bis zum Abzweig des Weges (Flur 5, Flurstück 13). Alsdann diesem in südwestlicher Richtung folgend bis zum Auftreffen auf die Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Hessen. Der Landesgrenze in südwestlicher Richtung folgend bis diese nach Südosten abknickt. Von hieraus dem Weg (Gemarkung Girkenroth, Flur 5, Flurstücke 55, 72, und 90) in nordwestlicher Richtung folgend bis zum Abzweig des Weges (Flur 5, Flurstück 73). Diesem bis zu dessen Ende folgend und dann entlang der Gemarkungsgrenze zwischen Girkenroth und Salz bis zum Auftreffen auf den Feldweg (Gemarkung Salz, Flur 3, Flurstück 62). Weiter entlang dieses Weges bis zu dessen Einmündung in den Weg (Flur 3, Flurstück 3) Sodann entlang dieses Weges bis zu dessen Auftreffen auf die K 97. Nach Überquerung der K 97 verläuft die Grenze weiter entlang des Weges (Gemarkung Girkenroth, Flur 3, Flurstück 37). Ab der Einmündung des Weg (Flur 3, Flurstück 31) folgend diesem in südwestlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Girkenroth/Salz. Dann folgt sie dieser Grenze bis zur Gemarkungsgrenze Weltersburg/Salz und verläuft entlang dieser bis zum Auftreffen auf die K 96. Weiter verläuft sie entlang der K 96 in nordwestlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der K 95. Ab hier verläuft die Grenze entlang der K 95 in westlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die L 300. Weiter entlang der L 300 in südwestlicher Richtung bis zur Eisenbahnunterführung der stillgelegten Bahnlinie Westerbürg/Montabaur jetzt Radweg Wallmerod/Westerbürg. Entlang dem Radweg in nordwestlicher Richtung, ab Kaden in nordöstlicher Richtung und ab Kölbingen in südöstlicher Richtung bis zur Eisenbahnunterführung Kölbingen/Schönberg. Ab dem Auftreffpunkt auf die K 89 dieser in östlicher Richtung folgend bis zur Einmündung des Feldweg (Gemarkung Kölbingen, Flur 7, Flurstück 5). Sodann diesem in südlicher Richtung folgend bis zur Gemarkungsgrenze Sainscheid/Kölbingen. Weiter entlang dieser Gemarkungsgrenze bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Sainscheid/Guckheim. Von diesem Punkt weiter entlang der Gemarkungsgrenze Sainscheid/Guckheim bis zum Schnittpunkt mit dem Grenzweg innerhalb der Parzelle (Gemarkung Guckheim, Flur 34, Flurstück 1). Entlang dieses Weges in südöstlicher Richtung. Nach 700 m erreicht der Weg die Ortslage Guckheim und geht in die Straße „Hasenmorgen“ (Flur 34, Flurstück 144/Flur 5, Flurstücke 200/14, 233 u. 200/12) über. Nach Überquerung der L 300 verläuft die Grenze entlang der „Elbbachstraße“ (Flur 10, Flurstück 150/17) nach Süden. Ab Einmündung des Weges „Im Mühlental“ (Flur 30, Flurstück 37) folgt sie diesem Weg in südwestlicher Richtung. Nach ca. 250 m geht dieser in den Weg (Flur 30, Flurstück 72/Flur 35, Flurstücke 60/1 u. 60/2) und nach weiteren 200 m in den Weg (Gemarkung Weltersburg, Flur 3, Flurstück 116) über bis zum Auftreffen auf die K 95. Von hieraus verläuft die Grenze entlang der K 95 zuerst in nordöstlicher Richtung bis zur Ortslage Willmenrod und ab hier

entlang der L 302 in nordwestlicher Richtung bis zur Einmündung in die L 300. Von diesem Punkt aus entlang der L 300 nach Norden bis zur Einmündung der L 288. Sodann verläuft die Grenze südlich entlang der L 288 bis zum Auftreffen auf die K 92. Danach verläuft die Grenze in nördlicher Richtung entlang der K 92 bis zur Einmündung der Langendernbacher Straße in Westerbürg. Dieser folgt sie in westlicher Richtung übergehend in die Adolfstraße bis zur Einmündung der Neustraße und folgt dieser in nordöstlicher Richtung übergehend in die Wilhelmstraße bis zu deren Einmündung in die Hergenrother Straße (L 294). Sodann verläuft die Grenze östlich entlang der L 294 bis zur Einmündung der K 54 in der Ortsmitte Hergenroth. Von hieraus folgt sie der K 54 in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der K 56 in der Ortsmitte von Pottum, dem Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

- (3) Zum Landschaftsschutzgebiet gehören nicht die es begrenzenden Straßen und Wege.
- (4) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte 1 : 50.000 in schwarz eingetragen, welche bei der Kreisverwaltung Montabaur als unterer Landespflegebehörde niedergelegt ist. Diese kann von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung der Eigenart und Schönheit der Mittelgebirgslandschaft mit naturnahen Bachläufen, bewaldeten Kuppen und offenen Talräumen, durch Feldhecken, Hutweidestrukturen und Streuobstbestände gegliedertem Offenland sowie künstlichen Wasserflächen mit besonderer Bedeutung für die ruhige Erholung in der Natur.

§ 4 Sicherstellung des Schutzzweckes

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde folgende Maßnahmen verboten:
 - 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, mit Ausnahme von landschaftsangepaßten offenen Hochsitzen;
 - 2. feste oder fahrbare Verkaufsstände oder sonstige gewerbliche Anlagen aufzustellen, zu errichten oder zu erweitern;
 - 3. Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstige Bodenaufschlüsse anzulegen oder zu erweitern;
 - 4. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
 - 5. Gewässer herzustellen, zu beseitigen oder umzugestalten einschließlich der Uferbereiche oder Feuchtgebiete zu verändern;
 - 6. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
 - 7. Stellplätze, Parkplätze, sowie Sport-, Bade-, Zelt- und Campingplätze anzulegen oder zu erweitern;
 - 8. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln einschließlich mobiler Werbeanlagen anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den

- Schutz des Gebietes hinweisen, ausgenommen sind Ortshinweisschilder sowie Markierungen und Bezeichnungen von Wanderwegen;
9. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern, soweit sie nicht der Verkehrssicherung dienen;
 10. Abfallentsorgungsanlagen, Materiallagerplätze einschl. Schrottlagerplätze anzulegen oder zu erweitern;
 11. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks, Fahrzeuge, Geräte oder Maschinen abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
 12. außerhalb ausgewiesener Reitwege zu reiten;
 13. außerhalb behördlich hierfür zugelassener Plätze zu zelten, zu lagern und Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen, ausgenommen sind Wohn- oder Gerätewagen an Baustellen für die Dauer der tatsächlichen Bauzeit;
 14. zu lärmern, Modellschiffe, -flugzeuge oder -fahrzeuge zu betreiben, sowie mit motorgetriebenen Fluggeräten aller Art sowie Paragleitern oder Gleitschirmen aus dem Gebiet zu starten;
 15. Motorsportanlagen zu errichten, zu betreiben oder zu erweitern;
 16. Kraftfahrzeuge aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen zu bewegen oder abzustellen.
 17. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
 18. Flächen aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
 19. Wald zu roden;
 20. Landschaftsbestandteile wie Hecken, Bäume, Feldgehölze, Streuobstbestände, Felsen oder Lesesteinstrukturen zu beseitigen oder zu beschädigen;
 21. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
 22. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;
 23. Handlungen, die die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise beeinträchtigen;
 24. Neu- und Ausbaumaßnahmen an Straßen und Wegen durchzuführen.
- (2) Die Genehmigung nach Abs. 1 kann nur versagt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Das gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht erbracht wird.
- (3) Die Genehmigung nach Abs. 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.
- (4) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn für eine in Abs. 1 genannte Maßnahme von überörtlicher Bedeutung in einem raumplanerischen Verfahren nach § 18 des Landesgesetzes für Raumordnung und Landesplanung (Landesplanungsgesetz –LPIG-) unter Berücksichtigung der Landespflegebehörde die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung

und Landesplanung festgestellt oder diese Übereinstimmung von der Berücksichtigung landespflegerischer Auflagen oder Bedingungen abhängig gemacht worden ist.

- (5) Von den vorgenannten Verboten unberührt bleiben bereits bestehende Rechte.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 wird von der unteren Landespflegebehörde des

Westerwaldkreises erteilt. Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung (Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung) durch eine andere Behörde erforderlich, so ist die dieser Behörde gleichgeordnete Landespflegebehörde zu beteiligen.

- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 6 Freistellungen

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf:

1. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes nach den Regeln der guten fachlichen Praxis auf der Grundlage der jeweiligen Fachgesetzgebung, im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise, einschließlich der Errichtung von Weidezäunen, forstlichen Kulturzäunen und Waldarbeiterschutzhütten mit der Einschränkung des § 4 Ziffer 19;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und die ordnungsgemäße Nutzung der Fischerei, jedoch nicht die Errichtung von Jagd- und Fischereihütten sowie die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen oder Wildfütterungsstellen;
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der öffentlichen Straßen und Wege;
4. alle mit der Unterhaltung oder der Beseitigung von Störungen anfallenden Arbeiten, soweit sie für die ordnungsgemäße Aufrechterhaltung einer gesicherten Energie-, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, des Bahnbetriebs und der Telekommunikation, sowie für bergmännische Sicherungsarbeiten erforderlich sind.
5. die Einfriedung der Zone I von Wasserschutzgebieten und von baulichen Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sowie die Unterhaltung von Gewässern.

soweit sie nicht dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen.

- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen, Handlungen oder Erholungseinrichtungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.
- (3) § 4 ist außerdem nicht anzuwenden für den Betrieb militärischer Anlagen und Einrichtungen mit ihren Schutz- und Bauschutzbereichen.
- (4) Handlungen nach Abs. 1 sind der Unteren Landespflegebehörde mindestens 4 Wochen vor Beginn anzuzeigen, soweit sie nicht der unmittelbaren Gefahrenabwehr dienen. Sie kann bis eine Woche vor Beginn der angezeigten Maßnahme feststellen, dass die Maßnahme mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar ist.

§ 7 Ausgleich und Entschädigung

Mit der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes und den damit verbundenen Pflichten und Einschränkungen ist eine ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmung des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 S. 2 des Grundgesetzes nicht erfolgt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 40 Abs.1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes eine Ordnungswidrigkeit, die gemäß § 40 Abs. 2 des Landespflegegesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder bestehende bauliche Anlagen erweitert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. § 4 Nr. 2 feste oder fahrbare Verkaufsstände oder sonstige gewerbliche Anlagen aufstellt, errichtet oder erweitert;
3. § 4 Nr. 3 Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstige Bodenaufschlüsse anlegt oder erweitert;
4. § 4 Nr. 4 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
5. § 4 Nr. 5 Gewässer herstellt, beseitigt oder umgestaltet, einschließlich ihrer Uferbereiche oder Feuchtgebiete verändert;
6. § 4 Nr. 6 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
7. § 4 Nr. 7 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze anlegt oder erweitert;
8. § 4 Nr. 8 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln einschließlich mobiler Werbe- anlagen anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
9. § 4 Nr. 9 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert, soweit sie nicht der Verkehrssicherung dienen;
10. § 4 Nr. 10 Abfallentsorgungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze anlegt oder erweitert;
11. § 4 Nr. 11 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks, Fahrzeuge, Geräte oder Maschinen abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
12. § 4 Nr. 12 außerhalb zugelassener Reitwege reitet;
13. § 4 Nr. 13 außerhalb behördlich hierfür zugelassener Plätze zeltet, lagert und Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt;
14. § 4 Nr. 14 lärmt, Modellschiffe, -flugzeuge oder -fahrzeuge betreibt, sowie mit motorgetriebenem Fluggerät aller Art sowie Paragleitern und Gleitschirmen aus dem Gebiet startet;
15. § 4 Nr. 15 Motorsportanlagen errichtet, betreibt oder erweitert.
16. § 4 Nr. 16 Kraftfahrzeuge aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen bewegt oder abstellt.
17. § 4 Nr. 17 Feuer anmacht oder unterhält;
18. § 4 Nr. 18 Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;

19. § 4 Nr. 19 Wald rodet;
 20. § 4 Nr. 20 Landschaftsbestandteile wie Hecken, Bäume, Feldgehölze, Felsen oder Lesesteinstrukturen beseitigt oder beschädigt;
 21. § 4 Nr. 21 wild wachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
 22. § 4 Nr. 22 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört;
 23. § 4 Nr. 23 Handlungen begeht, die die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise beeinträchtigt;
 24. § 4 Nr. 24 Neu- und Ausbaumaßnahmen an Straßen und Wegen durchführt.
- (3) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes können gemäß § 41 des Landespflegegesetzes Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung verwendet worden sind, eingezogen werden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30.04.1980, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19.02.1986 außer Kraft.

56410 Montabaur, 13.07.2005
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
Az.: 362-150

gez.
Peter Paul Weinert, Landrat